

3. Teil: Schutz von kumulierten Individualrechtsgütern

§ 7: Schutzstrukturen am Beispiel des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)

I. Schutzgut

Gem. § 2 I Nr. 1, II LFGB liegt der Zweck des LFGB zunächst im Schutz der menschlichen **Gesundheit** im privaten häuslichen Bereich. Daneben sollen Verbraucher/innen gem. § 2 I NR. 2 beim Verkehr mit Lebensmitteln etc. auch vor **Täuschung** geschützt werden. Fraglich ist, wie diese Schutzzwecke rechtsgutsdogmatisch einzuordnen sind:

- **Schutz der Volksgesundheit?**

Insbesondere das Verbot des Inverkehrbringens gesundheitsschädlicher Lebensmittel weist auf die Intention hin, eine Vielzahl von Verkehrsteilnehmern zu schützen. Dies stellt sich aber richtigerweise als Individualrechtsgutsschutz dar.

- **Vertrauen in die Volksgesundheit?**

Vertrauen ist hier jedoch nicht rechtsgutskonstituierend.

- **Vorverlagerter Individualrechtsgutsschutz?**

Neben dem Schutz des Lebens und der Gesundheit des Einzelnen durch das Verbot gefährdender Handlungen soll auch der Verbraucher bzw. dessen Vermögen vor vermögensschädigenden oder zweckverfehlten Vermögensverfügungen geschützt werden.

II. LFGB und Verbotsnormen

1. Begriff der Lebensmittel nach dem LFGB

„Lebensmittel“ sind alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden, § 2 II LFGB i.V.m. Art. 2 VO (EG) Nr. 178/2002. Zu Lebensmitteln zählen auch Getränke, Kaugummi sowie alle Stoffe – einschließlich Wasser –, die dem Lebensmittel bei seiner Herstellung oder Ver- oder Bearbeitung absichtlich zugesetzt werden.

Nicht zu den Lebensmitteln gehören etwa Arzneimittel (vgl. auch § 2 III Nr. 1 AMG).

2. Zentrale Verbotsnorm im Lebensmittelrecht ist § 5 LFGB

Das zentrale, dem Gesundheitsschutz der Verbraucher dienende Verbot ergibt sich aus § 5 LFGB, wobei dieser exklusiv nur Lebensmittel erfasst. Bedarfsgegenstände und Futtermittel haben eigene Verbotskataloge im LFGB erhalten.

Gem. § 5 I 1 LFGB ist es bei Lebensmitteln demnach insbesondere verboten, sie derart *herzustellen* oder zu **behandeln**, dass ihr Verzehr **gesundheitsschädlich** im Sinne des Art. 14 II a) der VO (EG) Nr. 178/2002 ist. Bei der Beurteilung, ob ein Lebensmittel eine solche Eignung zur Gesundheitsschädigung aufweist, ist auf den durchschnittlichen gesunden, nicht aber auf den überempfindlichen Verbraucher abzustellen (*Tiedemann* BT Rn. 533).

Nach § 5 I 2 Nr. 1 LFGB bleibt das unionsrechtliche Verbot des Art. 14 I (i.V.m. II) VO (EG) Nr. 178/2002 unberührt. Dieses Verbot aus Art. 14 I der besagten VO knüpft an das **Inverkehrbringen** gesundheitsschädlicher Lebensmittel an.

3. Täuschungsschutz durch die weitere zentrale Verbotsnorm des § 11 LFGB

Nach § 11 LFGB soll verhindert werden, dass durch Irreführung (Täuschung) eine Gefährdungslage eintritt. Ferner soll gewährleistet werden, dass sich der Verbraucher beim Kauf auf die Vollwertigkeit des Lebensmittels verlassen kann. Maßgebliche Bedeutung kommt insofern der Verkehrsanschauung zu (vertiefend *Tiedemann* BT Rn. 539). Während die bisher genannten Vorschriften ausschließlich dem Gesundheitswesen dienen, verfolgt die in der Praxis des Strafrechts am häufigsten angewandte Norm des § 11 LFGB das Ziel, den Verbraucher vor Irreführung zu bewahren.

III. Einzelne Zuwiderhandlungen

Die Rechtsfolgen bei einzelnen Zuwiderhandlungen sind in Blankett-Tatbeständen geregelt.

1. § 58 LFGB – Zuwiderhandlungen gegen Verbote zum Schutz der Gesundheit

Von besonderer praktischer Bedeutung sind § 58 I Nr. 1-3 LFGB, die Verstöße gegen § 5 LFGB erfassen.

2. § 59 LFGB – Pönalisierung von leichteren Verstößen

§ 59 I LFGB stellt in den Nummern 7-9 Verstöße gegen das Verbot der irreführenden Werbung des § 11 LFGB unter Strafe. Diese Verstöße wirken ähnlich wie die irreführende Werbung aus § 16 I UWG.

3. § 60 LFGB – Ordnungswidrigkeiten

Unter anderem werden fahrlässige Verstöße gegen § 11 LFGB als Ordnungswidrigkeit erfasst (§ 60 I Nr. 2 i.V.m. § 59 I Nr. 7-9 LFGB). Dagegen stellen fahrlässige Verstöße gegen § 5 LFGB stets eine Straftat dar (siehe dazu § 58 VI LFGB).

IV. AT-Schwerpunkt 8: Blanketttatbestände; Irrtümer im Nebenstrafrecht

1. Blanketttatbestände und Verweisungen

a) Typologie

aa) Blankette im weiteren Sinne (sog. unechte Blankette)

Der **Begriff** der Blanketttatbestände wird **nicht immer einheitlich verwendet** (dazu etwa *Tiedemann* AT Rn. 197 f.): Teilweise werden (schlichte) *gesetzestechische (Binnen-)Verweisungen* als Blankette bezeichnet (man spricht insofern auch von Blanketten im *weiteren Sinne* bzw. *von unechten Blanketten*): Danach wäre z.B. der bereits erwähnte § 58 I Nr. 1 i.V.m. § 5 I 1 LFGB als Blanketttatbestand anzusehen. Ausschlaggebend ist also, dass ein formelles (Straf-)Gesetz auf eine andere formell-gesetzliche Norm verweist. Im Unterschied etwa zu Tötungs- oder Körperverletzungsdelikten ergibt sich das strafbare Verhalten insoweit erst aus einer Gesamtschau mehrerer Normen. Terminologisch kann man diesbezüglich nochmals zwischen der sog. *Sanktionsnorm* (also der Norm, welche die Strafdrohung enthält) und der *Ausfüllungsnorm* (welche das pönalisierte Verhalten näher konkretisiert) differenzieren:

Beispiel aus dem LFGB:

- § 58 I Nr. 1 LFGB = Sanktionsnorm
- § 5 I 1 LFGB = Ausfüllungsnorm

Solche Binnenverweisungen bringen vergleichsweise geringe dogmatische Probleme mit sich. Grundsätzlich gibt es keine Regel, wonach ein Straftatbestand nicht in Sanktions- und Ausfüllungsnorm aufgespalten werden

dürfte. Im Einzelfall (insbesondere bei komplizierten, mehrgliedrigen Verweisungsketten) kann sich allerdings die Frage stellen, ob das strafbare Verhalten aufgrund der Komplexität der Regelung für den Normadressaten noch hinreichend voraussehbar ist (Art. 103 II GG). Wichtig ist insoweit, dass die Sanktionsnorm sowie die Ausfüllungsnorm in ihrer Gesamtschau dem Bestimmtheitsgrundsatz genügen müssen.

bb) Blankette im engeren Sinne (sog. echte Blankette)

Größere dogmatische Schwierigkeiten bereiten dagegen die sog. Blanketttatbestände *im engeren Sinne* (= Außenverweisungen bzw. echte Blankette). Diese sind dadurch charakterisiert, dass eine *andere Instanz als der Gesetzgeber* die Ausfüllung der Sanktionsnorm (jedenfalls partiell) bewirkt:

Ein Beispiel stellt etwa § 324a StGB dar; in dessen Absatz 1 heißt es:

„(1) Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und [...]“

Aus der Legaldefinition des § 330d I Nr. 4 StGB folgt weiterhin, dass unter verwaltungsrechtlichen Pflichten auch **untergesetzliche Rechtsakte** zu verstehen sind (etwa Rechtsverordnungen, Satzungen oder Verwaltungsakte).

Im Ergebnis wirken sich also auch *untergesetzliche* Vorschriften bzw. Handlungsinstrumente auf die Frage der Strafbarkeit aus. Es stellt sich hier somit das Problem, ob die Voraussetzungen des Art. 103 II GG noch gewahrt sind. Angesprochen ist dabei insbesondere die Frage, ob die Strafbarkeit *gesetzlich* bestimmt ist („nulla poena

sine lege“). Die h.M. bejaht dies dann, wenn die Voraussetzungen der Strafbarkeit und die Art der Strafe schon aufgrund eines formellen (Straf-)Gesetzes *vorhersehbar* sind und nicht erst bei Hinzuziehung untergesetzlicher Normen (BVerfG NJW 2016, 3648, 3651). Zulässig soll es aber sein, wenn der Ordnungsgeber lediglich gewisse *Spezifizierungen* vornehme (z.B. technische Detailregelungen etc.; siehe zu diesem Fragenkreis etwa NK/*Ransiek* Vor §§ 324 ff. Rn. 18 ff.).

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang eine Entscheidung des BVerfG aus dem Jahre 2016 (BVerfG NJW 2016, 3648): Das Gericht hatte im Wege der sog. konkreten Normenkontrolle (Art. 100 GG) über die Verfassungsmäßigkeit von **§ 10 I, III RiFLEtikettG** (Rindfleischetikettierungsgesetz) zu entscheiden. § 10 I RiFLEtikettG enthält dabei die Sanktionsnorm, die allerdings selbst das strafbare Verhalten nicht näher konkretisiert. Dort heißt es: „Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 zuwiderhandelt, **soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 3 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.**“ Die Exekutive wird hiernach also ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Tatbestände zu bezeichnen, die als Straftat nach § 10 I RiFLEtikettG zu ahnden sind. Das BVerfG erklärte die Norm für verfassungswidrig, da sich der gesetzlichen Sanktionsnorm nicht hinreichend klar entnehmen lässt, welche konkreten Vorgaben gegen unionsrechtliche Vorgaben sanktioniert werden sollen (BVerfG NJW 2016, 3648, 3651).

Die Entscheidung des BVerfG betrifft zwar eine sehr abgelegene und kaum bekannte Strafvorschrift, dürfte aber gleichwohl Auswirkungen für ähnlich gelagerte Blanketttatbestände (vgl. etwa § 58 III LFGB; § 48 I Nr. 2 bis 4 WeinG) nach sich ziehen (*Hecker* NJW 2016, 3653).

cc) **Dynamische oder statische Verweisung**

In erster Linie bei den sog. Blanketten i.e.S. wird auch noch eine weitere Differenzierung relevant. So kann nämlich – je nach der vom Normgeber gewählten Verweisungsform – zwischen *dynamischen* und *statischen* Verweisungen unterschieden werden. Dynamische Verweisungen beziehen sich auf Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung (bei Erlass der Sanktionsnorm ist also denkbar, dass sich die Ausfüllungsnorm künftig noch ändert). Statische Verweisungen sind dadurch gekennzeichnet, dass sich die Verweisung auf eine bestimmte Normfassung bezieht. Aus verfassungsrechtlicher Perspektive besonders problematisch gestalten sich die dynamischen Verweisungen. Ein Beispiel für eine solche wäre etwa § 329 I StGB:

„(1) Wer **entgegen einer auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnung** über ein Gebiet, das eines besonderen Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche bedarf oder in dem während austauscharmer Wetterlagen ein starkes Anwachsen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen zu befürchten ist, Anlagen innerhalb des Gebiets betreibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. [...]“

Insofern erfolgt also keine Bezugnahme auf eine Rechtsverordnung in einer ganz bestimmten Fassung.

Die Verwendung **dynamischer Verweisungen** ist insbesondere im Hinblick auf Art. 103 II GG bedenklich: Das Bestimmtheitsgebot soll nämlich auch gewährleisten, dass für den Einzelnen voraussehbar ist, welches Verhalten strafbar ist. Da die Ausfüllungsnorm bei dynamischen Verweisungen theoretisch ständig wechseln kann, ist dies zumindest zweifelhaft. Weiterhin kann das Verweisungsobjekt in seiner (potenziellen) zukünftigen Verfassung nicht Gegenstand des *aktuell über die Strafbarkeit entscheidenden Strafgesetzgebers* sein

(*Bülte JuS 2015, 769, 772*). Nach (wohl) h.M. sind solche dynamischen Verweisungen gleichwohl nicht grundsätzlich unzulässig (siehe etwa BVerfG NJW 2016, 3648, 3650). Sofern bereits die Sanktionsnorm das pönalisierte Verhalten hinreichend konkret bestimme und die Ausfüllungsnorm lediglich noch eine Präzisierung im Detail vornehme, sei die Verwendung dieser Verweisungstechnik keinen Bedenken ausgesetzt. Voraussetzung ist dabei freilich auch, dass hinreichend bestimmt ist, auf welche (zukünftigen) Normen verwiesen wird.

Dagegen wird teilweise davon ausgegangen, dass dynamische Verweisungen *verfassungskonform als statische Verweisungen auszulegen seien* (so etwa *Bülte JuS 2015, 769, 772*). Gegenstand der Verweisung sei demnach ausschließlich die Ausfüllungsnorm in der Fassung, die zur Zeit der gesetzgeberischen Entscheidung bestand.

Statische Verweisungen sind hingegen grundsätzlich zulässig und beziehen sich nur auf existente Vorschriften (z.B. §§ 58 II LFGB mit Verweis auf konkretisierte EG-Verordnung). Hier kommt es nach allgemeinen Grundsätzen darauf an, ob die Norm hinreichend bestimmt ist (Art. 103 II GG).

2. Abgrenzung zu normativen Tatbestandsmerkmalen

In vielen Fällen ist nicht ohne Weiteres klar, ob es sich bei einem Tatbestandsmerkmal um eine Verweisung auf andere Normen im Sinne eines Blanketttatbestandes handelt, oder ob stattdessen ein normatives Tatbestandsmerkmal vorliegt. Am Beispiel von § 242 StGB: Handelt es sich bei dem Merkmal „fremd“ um ein normatives Tatbestandsmerkmal oder wird hier im Sinne eines Blanketttatbestandes auf die Eigentumsordnung des Zivilrechts verwiesen?

aa) Abgrenzungsnotwendigkeit

Bevor auf Abgrenzungskriterien eingegangen wird, stellt sich zunächst die Frage nach der Notwendigkeit einer solchen Abgrenzung. Sollten sich aus der Einordnung in eine der beiden Kategorien keine unterschiedlichen Rechtsfolgen ergeben, wäre eine Abgrenzung letztlich überflüssig. Allerdings wird sich zeigen, dass es sich bei der Abgrenzungsfrage nicht lediglich um ein dogmatisches „Glasperlenspiel“ handelt.

- **Auswirkungen auf den Bestimmtheitsgrundsatz (Art. 103 II GG).** Wie bereits gesehen verlangt die h.M. in Bezug auf Blanketttatbestände, dass sowohl die Sanktionsnorm also auch die Ausfüllungsnorm (in ihrer Gesamtschau) den Anforderungen des Art. 103 II GG genügen. Bei normativen Tatbestandsmerkmalen hingegen gelten andere Maßstäbe: Die Anforderungen des Art. 103 Abs. 2 GG richten sich hier ausschließlich an die Strafrechtsnorm. Diese muss das erforderliche Maß an Voraussehbarkeit gewährleisten. Die begrifflich einbezogenen außerstrafrechtlichen Normen und Rechtsinstitute sind dagegen nicht am Maßstab des Art. 103 II GG zu messen. Zur Verdeutlichung: Bei dem Merkmal der Fremdheit i.S.v. § 242 StGB handelt es sich nach ganz h.M. um ein normatives Tatbestandsmerkmal. Am Maßstab des Art. 103 II GG ist somit allein der Tatbestand des § 242 StGB zu messen, *nicht hingegen die Eigentumsregelungen des BGB.*
- **Lex-mitior-Grundsatz (Milderungsgebot gem. § 2 III StGB).** Nach h.M. gilt für Blankettvorschriften das Milderungsgebot des § 2 III StGB. Wird also beispielsweise die *Ausfüllungsnorm aufgehoben*, kommt eine Verurteilung nicht mehr in Betracht (vgl. LK/*Dannecker* § 2 Rn. 78). Für normative Tatbestands-

merkmale soll der Lex-mitior-Grundsatz hingegen nicht gelten (*Bülte* JuS 2015, 769, 773): Würde beispielsweise nach Begehung (aber vor der gerichtlichen Aburteilung) einer Untreue das Gesellschaftsrecht in dem Sinne geändert werden, dass die vorgenommene Handlung nun keinen Pflichtenverstoß mehr darstellen würde, müsste gleichwohl eine Verurteilung wegen strafbarer Untreue erfolgen.

Vertiefungshinweis: Im Detail bestehen diesbezüglich allerdings gewisse Streitfragen: Umstritten ist etwa, wie bloße Änderungen von blankettausfüllenden Normen zu beurteilen sind (dazu etwa Schönke/Schröder/*Eser/Hecker* § 2 Rn. 24 f.).

- Schließlich kann sich die Unterscheidung auch auf **Irrtumsfragen** auswirken, da bei Blanketttatbeständen der Anwendungsbereich von § 16 StGB umstritten ist. Auf diesen Fragenkreis wird unten noch vertieft eingegangen (KK 253 ff.).

bb) Abgrenzungstheorien

- formale Kriterien:

Unterscheidung danach, ob *ausdrücklich* auf eine andere Norm verwiesen wird. Wird nur indirekt – also mittelbar – auf eine andere Norm verwiesen, liegt ein normatives Merkmal vor. So beispielsweise bei dem Merkmal „fremd“, das nur mittelbar auf die Eigentumsregelungen des BGB verweist. Ein Beispiels für eine ausdrückliche Verweisung (= Blankett) wäre etwa der bereits erwähnte § 58 II Nr. 1 LFGB:

„(2) Ebenso wird bestraft, wer **gegen die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 [...] verstößt, indem er [...]**“.

In diesem Fall wird also explizit auf die VO (EG) Nr. 178/2002 Bezug genommen.

Eine solche formale Abgrenzung bringt zwar eine gewisse Rechtssicherheit mit sich, ist aber deswegen problematisch, da die gesetzgeberische Formulierung oft zufällig ist und keine bewusste Entscheidung für oder gegen die Annahme eines Blanketttatbestandes darstellt (*Tiedemann* Wirtschaftsstrafrecht AT Rn. 198).

- inhaltliche Kriterien:

- Teilweise wird darauf abgestellt, ob das in Frage stehende Tatbestandsmerkmal das *Schutzobjekt* des Straftatbestandes bezeichnet bzw. charakterisiert (etwa *Tiedemann* AT Rn. 205). Insofern schütze das Strafrecht ein außerstrafrechtliches Rechtsinstitut und knüpfe tatbestandlich an dieses Institut an, ohne seine Beschreibung bzw. Charakterisierung zu einer genuin strafrechtlichen zu machen.

Um dies zu verdeutlichen: Schutzobjekt der §§ 242, 246 StGB ist eine *fremde bewegliche Sache*. Das Merkmal „fremd“ nimmt nun Bezug auf die zivilrechtliche Eigentumsordnung (also ein außerstrafrechtliches Institut) und knüpft inhaltlich auch an diese an; m.a.W. wird also die Charakterisierung „fremd“ nicht an genuin strafrechtlichen Kategorien vorgenommen. Daher handelt es sich hiernach um ein normatives Tatbestandsmerkmal.

- Teilweise wird auch darauf abgestellt, ob die Unrechtsvertypfung des Tatbestandes inhaltlich „offen“ oder „geschlossen“ ist (so die Charakterisierung von BVerfGE 78, 205, 213 durch *Tiedemann* AT Rn.

198). Ein normatives Tatbestandsmerkmal liege demnach vor, wenn der Tatbestand das mit Strafe bedrohte Verhalten vollständig umschreibt (= „geschlossener“ Tatbestand).

Hinweis: Die Frage der Abgrenzung zwischen normativen Tatbestandsmerkmalen und Blanketttatbeständen ist sehr anspruchsvoll und streitig – wobei der Streitstand vorstehend nur auszugsweise wiedergegeben wurde. Die Kenntnis weiterer Details zu diesem Fragenkreis ist für die Vorlesung nicht nötig.

3. Irrtum und Blankettvorschriften

Die Frage, wie Irrtümer in Bezug auf die Ausfüllungsnormen von Blanketttatbeständen zu behandeln sind, ist umstritten. Insbesondere stellt sich die Frage, wie es sich auswirkt, wenn der Täter keine Kenntnis von der Existenz der Ausfüllungsnorm (bzw. der einschlägigen Variante dieser Norm hat).

Zur besseren Veranschaulichung soll nochmals ein Beispiel aus dem LFGB dienen (dazu *Bülte* NStZ 2013, 65, 66): Gemäß § 58 IIa Nr. 1 b) LFGB wird bestraft, wer entgegen Art. 6 der VO (EG) Nr. 1334/2008 („Aroma-VO“) Lebensmitteln einen der im Anhang III Teil A der Verordnung aufgeführten Stoffe zusetzt.

Die h.M. liest nun Sanktionsnorm und Ausfüllungsnorm „zusammen“ und bildet daraus den Blanketttatbestand. Dieser lautet dann letztlich:

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einem Lebensmittel einen der im Anhang III Teil A der Aroma-VO genannten Stoffe zusetzt.

Als Beispiel für einen solchen Stoff, der im Anhang III Teil A der Aroma-VO aufgeführt ist, soll nachfolgend Aloin dienen. Bei **Zugrundelegung der h.M.** ergeben sich daraus folgende Grundsätze für Irrtümer:

- Weiß der Betroffene nicht, dass Lebensmitteln durch den Produktionsprozess Aloin zugeführt wird (etwa weil dieser Stoff in einem ausnahmsweise verunreinigten Ausgangsstoff enthalten ist), liegt ein Irrtum im Bereich von Tatsachen vor (→ § 16 StGB).
- Hat der Betroffene zwar Kenntnis davon, dass dem Lebensmittel Aloin zugesetzt wird, weiß er aber nicht, dass dieser Stoff gem. der Aroma-Verordnung nicht zugesetzt werden *darf*, liegt ein Verbotsirrtum vor, der Betroffene irrt nämlich in seiner rechtlichen Einschätzung (→ § 17 StGB).

Dieser Befund wird von Teilen der Literatur in Frage gestellt: Nach dieser Auffassung müsste auch die **Existenz bzw. der Normbefehl der Ausfüllungsnorm in den Tatbestand des Sanktionsnorm integriert** werden.

Danach könne man den zusammengesetzten Tatbestand im Beispiel des § 58 IIa Nr. 1 b) LFGB auch so formulieren (*Bülte* NStZ 2013, 65, 69):

*Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, **wer gegen die Aroma-VO verstößt**, indem er Lebensmitteln entgegen Art. 6 einen im Anhang III Teil A der VO bezeichneten Stoff zusetzt.*

Entscheidender Unterschied ist nun, dass das Erfordernis eines *Verstoßes gegen die Aroma-VO* in den *Tatbestand des Blanketts integriert* wird. Weiß der Betroffene nicht darum, dass der Stoff Aloin nach der Aroma-Verordnung nicht zugesetzt werden *darf*, liegt ein Tatbestandsirrtum (§ 16 StGB) vor.

Die letztgenannte Ansicht beruft sich etwa auf den Wortlaut der Sanktionsnorm: Danach erlange Existenz bzw. rechtliche Tragweite der Ausfüllungsnorm Tatbestandscharakter (vgl. das obige Beispiel: Wer *gegen die Aroma-VO* verstößt, indem...). Im Übrigen kann eine großzügige Anwendung des § 16 StGB im Bereich des hypertrophen Wirtschaftsstrafrechts eine Reduktion von Strafbarkeitsrisiken bewirken, da bei Nichtkenntnis der Ausfüllungsnorm eine Strafbarkeit ausscheidet.

Die h.M. geht demgegenüber von einem engeren Anwendungsbereich des § 16 I 1 StGB aus. Diese kann insbesondere für sich anführen, dass sich nach der im Gesetz verankerten Schuldtheorie das (*fehlende*) *Unrechtsbewusstsein* allein *auf die Schuld* auswirken kann (vgl. § 17 StGB). Irrt der Täter wie im Beispiel darüber, dass Lebensmitteln ein bestimmter Stoff *nicht zugesetzt werden darf*, irrt er nicht in tatsächlicher Hinsicht, sondern es fehlt ihm am *Unrechtsbewusstsein*. Dies ist aber der klassische Fall des § 17 StGB. Die oben angeführte Gegenansicht stellt dagegen letztlich eine Rückkehr zur Vorsatztheorie dar, indem sie dem Unrechtsbewusstsein Bedeutung für das Vorliegen des Vorsatzes beimisst.

Der eindeutige Wortlaut von § 17 StGB (mit seinem Bekenntnis zur Schuldtheorie) spricht für die herrschende Meinung. Dem gerade im Wirtschaftsstrafrecht häufig auftretenden Mangel an Appellwirkung der Tatbestände kann auch dadurch entgegengewirkt werden, dass das *Merkmal der „Unvermeidbarkeit“ des Irrtums großzügig ausgelegt wird*. Auf diese Weise können Unbilligkeiten vermieden werden, ohne dass eine extensive Handhabung des § 16 StGB nötig wäre.

Schlagwörter zur Wiederholung:

- I. Unterschied – Blankettstrafgesetze und normative Tatbestandsmerkmale
- II. Irrtum bei Blankettstrafgesetzen

Literaturhinweise:

Zum Lebensmittelstrafrecht:

Tiedemann Wirtschaftsstrafrecht BT Rn. 527 ff.

Hellmann/Beckemper Wirtschaftsstrafrecht, § 9

Zu Blankettgesetzen und Irrtümern im Nebenstrafrecht:

BVerfG NJW 2016, 3648 mAnm *Hecker*

Tiedemann Wirtschaftsstrafrecht AT Rn. 197-208 und 337-352

Bülte JuS 2015, 769

Bülte NStZ 2013, 65

Kudlich/Oğlackcioğlu Rn. 57 ff.